

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 21 (1924)

Heft: 2

Artikel: Die Entwicklung der kommunalen Armenlasten im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang

1. Februar 1924

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Entwicklung der kommunalen Armenlasten im Kanton Zürich.

Nach dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über das Jahr 1922 sind die Unterstützungsausgaben der Gemeindefürsorgeämter seit 1913 um 171 % gestiegen, nämlich von 2,8 auf 7,7 Millionen Franken. In den einzelnen Bezirken schwankt die Steigerung zwischen 111 % (Meilen) und 336 % (Zürich). Von 1921 auf 1922 erhöhten sich die Ausgaben im Durchschnitt des ganzen Kantons um 11 %, von 1920 auf 1921 um 13,8 %. Der Vorstand des kantonalen statistischen Bureaus hat in der Einleitung zur letzten Gemeindefinanzstatistik¹⁾ darauf hingewiesen, daß die Finanzen der Armegegenden im Jahre 1921 in der Hauptsache von der offenen Armenpflege, vor allem durch die Familienunterstützungen in stärkerem Maße wie 1920 in Anspruch genommen wurden. Die Kosten der offenen Fürsorge sind um nahezu ein Viertel größer als 1920, während die Aufwendungen für die in Anstalten und in privater Pflege Versorgten sich nur um 8—9 % vermehrten, bei den jugendlichen Anstaltspfleglingen sich sogar verminderten. Das ist ein beachtenswerter Gegensatz zu den Verschiebungen in den Armenlasten, welche zwischen 1919 und 1920 stattgefunden hatten.

	Verzählte Unterstützungen in 1000 Franken	Zu- oder Abnahme			
		1919/20		1920/21	
		1919/20	1920/21	1919/20	1920/21
A. Offene Fürsorge an					
Familien	2011.7	9.9	398.4	0.6	24.7
Einzelpersonen	853.0	90.4	159.4	15.0	23.0
B. Versorgte in					
Anstalten { Erwachsene	2416.4	586.0	196.4	35.9	8.8
{ Unter 18 Jahren	418.0	60.4	— 16.4	16.0	— 3.8
Privatpflege { Erwachsene	297.5	— 42.3	21.3	— 13.0	7.7
{ Unter 18 Jahren	917.1	31.7	80.0	4.0	9.6
Zusammen	6913.9	736.1	839.2	13.8	13.8

1) Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, Heft 146.

Sienach hatte das Jahr 1920 zwar in der Gesamtheit aller Ausgaben genau das gleiche Maß der relativen Steigerung gebracht, nämlich 13,8 %. Aber im einzelnen waren nur die offenen Unterstützungen an Einzelpersonen im Jahre 1920 mit 15 % annähernd ähnlich gestiegen wie 1921 (mit 23 %). Dagegen hatten die an Familien verabsfolgten Unterstützungen, die im Jahre 1921 sich um fast 400,000 Franken oder um 25 % erhöht hatten, im Jahre 1920 überhaupt keine nennenswerte Steigerung erfahren. Damals war vielmehr an dem gesamten Plus von 736,000 Fr. ganz überwiegend die Anstaltspflege Erwachsener beteiligt, welche um 586,000 Fr. oder um 36 % kostspieliger geworden war. (Unter Anstaltsversorgung ist hier nicht die vorübergehende Spitalbehandlung Erkrankter, sondern lediglich die dauernde Asylversorgung von altersschwachen, gebrechlichen u. dergl. Personen verstanden.) Die Verschiebungen in den Ausgaben hängen von zwei Faktoren ab, von der schwankenden Zahl der unterstützten Fälle und von den veränderten Unterstützungsbeträgen pro Einzelfall. Zunächst mit bezug auf die zeitlichen Veränderungen in der Anzahl der unterstützten Fälle zeigen die Jahre 1920 und 1921 ein sehr verschiedenes Bild:

	Anzahl der Unterstützungsfälle			Zu- oder Abnahme	
	1919	1920	1921	1919/20	1920/21
A. Offene Fürsorge an					
Familien	3334	2826	3188	— 508	362
Einzelpersonen	2605	2562	3043	— 43	481
B. Versorgte in					
Anstalten { Erwachsene	3557	3645	3739	88	94
Jugendliche	795	793	732	— 2	— 61
Privatpflege { Erwachsene	1048	854	835	— 194	— 19
Jugendliche	2572	2419	2512	— 153	93
Gesamtzahl aller „Fälle“	13,911	13,099	14,049	— 812	950

Im Jahre 1920 hatte die Zahl der Fälle um über 800 abgenommen, dagegen 1921 sich um 950 vermehrt. Wenn trotzdem in beiden Jahren die Armenausgaben gleichermaßen um je 13,8 % stiegen, so beruht das darauf, daß im Jahre 1920 die u. a. durch die Arbeitslosenunterstützungen zurückgegangene Frequenz der Armenfälle ausgeglichen wurde durch die Erhöhung der Pro-Kopf-Leistungen infolge der Teuerung. Damals gab es wenige, aber erheblich größere Unterstützungen. Hauptsächlich in jenem Jahre vollzog sich die Anpassung der Pflegesätze an die erhöhten Lebenshaltungskosten. Im Jahre 1921 dagegen bewirkten der Abbau der Arbeitslosenfürsorge und die beginnenden Lohnreduktionen bereits eine empfindliche Zunahme an Unterstützungsfällen in offener Armenpflege, die sich im Jahre 1922 fortsetzte. Nebenher ging die Erhöhung der Pflegesätze langsam noch etwas weiter.

An den Mehrausgaben des Jahres 1920 (gegenüber dem Vorjahr) waren besonders die erhöhten Pflegesätze für die Anstaltsinsassen schuld. Es mußten nämlich für den einzelnen erwachsenen Anstaltspflegling im Jahre 1920 durchschnittlich 609 Franken aufgewendet werden gegenüber nur 459 Fr. im Jahre vorher. Bei den jugendlichen Anstaltspfleglingen beliefen sich die Ausgaben auf 548 gegenüber 470 Franken pro Kopf. Gleichzeitig waren die Unterstützungsbeträge für Einzelpersonen in offener Fürsorge von durchschnittlich 232 auf 271 Franken gestiegen. Das sind Steigerungen um 150, bezw. 78 und

39 Franken pro Kopf und Jahr, die für die insgesamt 7000 Fälle der genannten drei Kategorien einen Ausgabenzuwachs von 736,800 Franken zur Folge hatten. Dagegen führte die ansehnliche Erhöhung der Familienunterstützungen von durchschnittlich 481 auf 571 Fr. zu keinen vergrößerten Ausgaben, weil zugleich die Zahl der unterstützten Familien stark zurückging. — Um so mehr wurden die Armenrechnungen des Jahres 1921 von den schnell wieder sich vermehrenden Familienunterstützungen belastet, die zudem ihrem Werte nach weiter anstiegen. Diese Bewegung im Verein mit der zunehmenden Zahl unterstützter Meinstehender und der weiteren Verteuerung der Anstaltspflege Erwachsener bewirkte die erhebliche Ausgabenvermehrung im Jahre 1921. Für das Jahr 1922 stehen bis jetzt nur einige summarische Angaben zur Verfügung, aus denen zu ersehen ist, daß das eingangs bereits erwähnte weitere Ansteigen der Armenlasten zu ansehnlichem Teile auf einer Vermehrung der Unterstützungsfälle beruht. Zum Beispiel erhöhte sich im Jahre 1922 die Zahl der unterstützten Familien von 3043 auf 3486. Leider wird die endgültige Erstellung der Armenstatistik jeweilen stark verzögert durch den langen Instanzenzug, den die Armenrechnungen der Gemeinden bis zu ihrer Verabschiedung und bis zu ihrer Einsendung ans statistische Bureau durch die Bezirksräte durchlaufen müssen. Dazu kommt noch die Saumseligkeit einzelner Gemeindecarmenbehörden, die ihre Nachweise zum Teil nur mit vielmonatiger Verspätung abliefern.

Indes schadet die Beschränkung auf die drei Jahre 1919 bis 1921 kaum der Eindringlichkeit der folgenden Uebersicht.

	Durchschnittl. Unter- stützungsbetrag p. Fall			Zunahme		Zusammen 1919/21	
	1919	1920	1921	1919/20	1920/21		
A. Offene Fürsorge an							
Familien	481	571	631	90	60	150	
Einzelpersonen	232	271	280	39	9	48	
B. Versorgte in							
Anstalten	Erwachsene	459	609	646	150	37	187
	Jugendliche	470	548	571	78	23	101
Privatpflege	Erwachsene	304	323	356	19	33	52
	Jugendliche	313	346	365	33	19	52

Sieht man von der sehr gemischten Gruppe der offen unterstützten Meinstehenden ab, so kommt die Armenpflege weitaus am billigsten weg mit den in Privatpflege Versorgten, bei denen sie außerdem am wenigsten ihre Pflegefälle hat erhöhen müssen. Die Zahlen bestätigen die empirische Beobachtung des täglichen Lebens, daß die Kostgelder, die an die privaten Familien gezahlt werden, keineswegs der Teuerung entsprechend gestiegen sind. Die Familien müssen heute mehr wie je zum Unterhalt ihrer Pfleglinge aus Eigenem zuschießen, soweit sie nicht deren Arbeitskraft etwa verwerten können. Einstweilen ist zwar nicht zu befürchten, daß hiedurch die ausreichende Versorgung der Pfleglinge gefährdet werde, da bei den Pflegefamilien durchwegs ein vortrefflicher Geist herrscht, welcher die persönlichen Beziehungen von Mensch zu Mensch über die Interessen des Gelderwerbs stellt. Es fragt sich aber, ob auf die Dauer sich die jetzigen Verhältnisse werden aufrecht erhalten lassen. Zwar hat die ländliche Gemeindecarmenpflege den Vorteil vor der städtischen, daß ihr billige und gute Versorgungsgelegenheiten näher zur Hand sind

als den großen städtischen Betrieben. Die letzteren müssen schematisch nach festen Tarifen mit höhern Kostgeldansätzen verfahren, durch welche begreiflicherweise das Begehren nach höhern Pflegegeldern auch in solchen Fällen geweckt wird, wo sonst eine ebenso gute Versorgung mit geringeren Kosten möglich gewesen wäre. Fortgeschrittene, bezw. leistungsfähigere Gemeinden haben begonnen, höhere Kostgelder zu bewilligen. Und der Jahresbericht 1922 der kantonalen Armendirektion muß schon von den Klagen finanzschwacher Gemeindegemeinschaften²⁾ über Schwierigkeiten in der Beschaffung von privaten Pflegeorten selbst für normale Kinder berichten, die nicht imstande seien, die verhältnismäßig hohen Kostgeldansätze der Stadt Zürich zu bezahlen. Immerhin berechtigt wohl die rührige Aufsicht über die Pflegestellen zu der Hoffnung, daß eine Ausnutzung der Versorgten infolge zu geringen Pflegegeldes so leicht nicht um sich greifen wird.

Begreiflicherweise war die Anstaltsverpflegung von jeher kostspieliger als die familiäre Unterbringung. Vielleicht sind auch die Anstalten durch die Teuerung stärker betroffen als die privaten Familien. Immerhin muß man sich fragen, ob der Unterschied in der Verteuerung so stark ist, wie er sich in den abweichenden Pflegeätzen ausdrückt. Setzt man den durchschnittlichen jährlichen Unterstützungsbetrag für einen Jugendlichen in Privatpflege jeweils = 100, so ergibt sich für die durchschnittliche Unterstützung

	1919	1921
der Kinder in Pflegestellen	100	100
der offen unterstützten Familien	154	173
der jugendlichen Anstaltspfleglinge	153	159
der erwachsenen Anstaltspfleglinge	147	180

Hier zeigen sich am schnellsten die Verschiebungen zu Ungunsten der privaten Pflegestellen.

Am meisten stiegen die Pflegeätze in den Anstalten für Erwachsene. Und unter diesen wiederum in den staatlichen Anstalten, nämlich von 433 Fr. im Jahre 1919 auf 646 bezw. 656 Fr. in den beiden folgenden Jahren; zusammen also um 223 Franken pro Kopf. Diese Steigerung fällt um so mehr ins Gewicht, als in den kantonalen Anstalten über 1800, also etwa die Hälfte aller aus Armenmitteln in Anstalten versorgten Erwachsenen untergebracht sind. Uebrigens äußert sich in den Zahlen für die staatlichen Anstalten erst die Wirkung der vorläufigen Steigerung der Pflegeätze vom Jahre 1920. Die endgültige Erhöhung der Taxen in den kantonalen Anstalten trat erst mit Anfang 1922 in Kraft. Freilich war im allgemeinen die Erhöhung von 1920 die einschneidendere. Sie steigerte die Sätze, welche im Jahre 1898 nur 60 bis 90 Rappen betragen und 1904 auf 70 Rp. bis 1 Franken heraufgesetzt worden waren, auf Fr. 1.80—2.30 pro Kopf und Tag, je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Ab 1922 müssen nun Fr. 2.— (im Burgölzli Fr. 2.50) bis Fr. 3.50 gezahlt werden. Die letzte Regelung brachte also nur für die finanzkräftigeren Gemeinden eine empfindliche Mehrbelastung.

Eine gründlichere Verarbeitung der armenstatistischen Nachweise mit territorialen Vergleichen inner- und außerhalb des Kantons würde zweifellos zu

²⁾ Die gesetzlich mögliche Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem größeren Verband für die Zwecke der Armenpflege dürfte wohl in manchen Fällen leistungsfähigere Armenbehörden schaffen, da nicht selten leistungsschwache und wohlhabende Landgemeinden nahe bei einander liegen; für die letztern ist es ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit, in freundschaftlicher Solidarität die Armenlasten gemeinsam mit ihren schwächeren Nachbarn zu tragen.

wertvollen Aufschlüssen führen, die namentlich auch den Praktikern manche bedeutsame Anregung geben könnten. Speziell für die bevorstehende Reform des Armenrechts im Kanton Zürich wären solche Studien wichtig. Indes wird man leider wohl noch lange darauf warten müssen, da die statistischen Ämter selber keine Zeit dazu haben, und die sozialwissenschaftliche Forschung sich alter Erfahrung nach der Fragen des Armen- und Fürsorgewesens erst dann annehmen wird, wenn dafür endlich auch einmal in der Schweiz ein besonderer Lehrstuhl geschaffen sein wird.

Dr. Wilhelm Zetb.

Herabsetzung einer Armenunterstützung, um dadurch den Unterstützten zur Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland zu veranlassen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 9. Januar 1923.)

Eine Ehefrau, bis zu ihrer Verheiratung deutsche Staatsangehörige und seither Basler Bürgerin, wurde mit ihren vier minderjährigen Kindern vom Bürgerlichen Armenamt Basel mit wöchentlich 54 Fr. unterstützt, da der Ehemann seiner Fürsorgepflicht nicht nachkam. In der Folge wollte sie mit den Kindern zu ihrem Vater nach Bröttlin, Provinz Brandenburg, ziehen und verlangte für den dortigen Unterhalt die Gewährung eines monatlichen Unterstützungsbetrages von 70 Fr. Das Armenamt hielt aber eine Unterstützung von 50 Fr. pro Monat für genügend und setzte, als die Petentin unter diesen Umständen auf die Wohnsitzverlegung verzichtete, die wöchentliche Unterstützung für Basel auf 40 Fr. herab, um dadurch die Petentin indirekt zu zwingen, ihren Wohnsitz zu ihrem Vater in Deutschland zu verlegen. Hierauf erhob die Petentin beim Regierungsrat Klage auf unverzügliche Wiederherstellung des früheren Unterstützungssatzes von 54 Fr. pro Woche; der Betrag von 40 Fr. reiche für Basel nicht aus, und ein Zwang, den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, dürfe nicht ausgeübt werden.

Der Regierungsrat hat die Klage gutgeheißen mit folgender Motivierung:

Nach § 8 des Armengesetzes ist es Aufgabe der Bürgergemeinden, ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren oder für deren notwendigen Lebensunterhalt sonst in geeigneter Weise zu sorgen. Streitigkeiten darüber, ob und inwieweit eine Bürgergemeinde in einem bestimmten Falle zur Unterstützung verpflichtet sei, entscheidet nach § 13 des Gesetzes der Regierungsrat.

Daß eine wöchentliche Unterstützung von 40 Fr. für die fünfköpfige Familie, solange diese in Basel wohnt, ausreichend sei, wird vom Armenamt nicht behauptet. Ein solcher Betrag muß denn auch ohne weiteres als ungenügend bezeichnet werden. Wie vom Armenamt zugegeben wird, soll durch die angefochtene Herabsetzung der Unterstützung nur ein Druck auf die Klägerin ausgeübt werden, um sie zu bewegen, zu ihrem Vater in Deutschland zu ziehen. Dieses Druckmittel kann unter Umständen als gerechtfertigt erscheinen, wenn angenommen wird, der Klägerin dürfe zugemutet werden, in Deutschland Wohnsitz zu nehmen und sich dort mit einer monatlichen Unterstützung von 50 Fr. zu begnügen.

Wenn auch die Klägerin vor ihrer Verheiratung deutsche Staatsangehörige gewesen war, so ist sie eben doch durch die Verheiratung Basler Bürgerin geworden, und auch die Kinder besitzen das Basler Bürgerrecht. Der Regierungsrat ist der Auffassung, daß einem in Basel wohnhaften Bürger dieser Stadt nicht